

## Muster

### Vertrag

über die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb<sup>\*)</sup> im Wald  
der **Stadt oder Gemeinde**<sup>\*)</sup> .....

nachfolgend „Stadt/Gemeinde<sup>\*)</sup>“ genannt, nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes.

### Zwischen

dem Freistaat Thüringen - Landesforstverwaltung -, vertreten durch den Leiter der Abteilung Forsten im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dieser vertreten durch den Leiter der Landesforstdirektion, dieser vertreten durch den Leiter des Thüringer Forstamtes....., nachfolgend „Forstamt“ genannt,

und

der Stadt/Gemeinde<sup>\*)</sup> ....., vertreten durch.....  
.....wird folgendes vereinbart:

### § 1

Auf Antrag der Stadt/Gemeinde<sup>\*)</sup> übernimmt das Forstamt mit Wirkung vom.....die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb<sup>\*)</sup>  
für den Waldbesitz.....auf.....ha.

### § 2

Grundlagen für die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb<sup>\*)</sup> sind das Thüringer Waldgesetz, die Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz und das Forsteinrichtungswerk/das Forstbetriebsgutachten<sup>\*)</sup>.

### § 3

(1) Die forsttechnische Leitung erfolgt unentgeltlich. Zur forsttechnischen Leitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Sie umfasst im einzelnen:

1. die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne einschließlich der dazugehörigen Beratung,
2. die Überwachung der Durchführung jährlicher Wirtschaftspläne,
3. die mehrmalige Inspektion des Waldes sowie
4. die ständige Beratung der Stadt/Gemeinde<sup>\*)</sup> in allen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

(2) Bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne wird auf die Leistungsfähigkeit, Bedürfnisse und Wünsche der Stadt/Gemeinde<sup>\*)</sup> Rücksicht genommen, soweit es mit den Zielen des Thüringer Waldgesetzes vereinbar ist.

### § 4

Die Durchführung des forsttechnischen Betriebes ist kostenpflichtig. Zum forsttechnischen Betrieb (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere:

1. das Auszeichnen der Bestände,
2. die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes,
3. die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzeinkaufslisten,
4. die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten,
5. die jährlichen Wirtschaftsplanvorschläge,
6. die Kostenkalkulation für alle Arbeiten,
7. die Durchführung des Forstschutzes sowie
8. die ständige Beratung in allen sonstigen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

### § 5

Nicht zur forsttechnischen Leitung und zum forsttechnischen Betrieb gehören:

1. der Holzverkauf,
2. die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten,
3. die Beschaffung von Geräten und Materialien,
4. die Begründung von Arbeitsverhältnissen,
5. die Betriebsabrechnung,
6. Grundstücksgeschäfte,
7. die Lohnabrechnung,
8. der Jagdbetrieb,

9. Schadensermittlungen und Waldwertschätzungen sowie

10. die Baumschau.

Die Durchführung der jährlichen Baumschauen kann im Rahmen des Beförsterungsvertrages ohne zusätzliche Kosten im Auftrag der Gemeinde durch das Forstamt mit übernommen werden. Die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bleibt davon unberührt. Die Wahrnehmung dieser Maßnahmen, vorrangig der Holzverkauf, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie die Beschaffung von Geräten und Materialien können mit dem Forstamt in § 6 dieses Vertrages zusätzlich vereinbart werden.

#### § 6

Sonstige Vereinbarungen

.....  
 .....  
 .....

#### § 7

- (1) Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebes zahlt die Stadt/Gemeinde<sup>\*)</sup> nach § 1 Abs. 1 der 5. DVO ThürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von ..... Euro.
- (2) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Juli eines jeden Vertragsjahres nach Aufforderung an die darin angegebene Zahlstelle zu zahlen. Liegt der Vertragsbeginn nach dem 1. Juli, ist umgehend nach Aufforderung zu zahlen.

#### § 8

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am ..... Sie beträgt vier Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des auf den Vertragsabschluß folgenden Kalenderjahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere vier Jahre, wenn der Vertrag nicht bis spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Freistaat Thüringen - Landesforstverwaltung - sowie die Stadt/Gemeinde<sup>\*)</sup> sind zur Kündigung oder Änderungskündigung berechtigt, sofern sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes oder der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz ändern und sich die Änderung auf den Vertrag auswirkt.
- (2) Bei Anpassung an neue Kostenbeiträge infolge der Erhöhung der persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben wird den Verträgen über die forsttechnische Leitung / den forsttechnischen Betrieb jeweils der neueste Flächenstand zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden ab 1. Januar 1998 alle vier Jahre angepaßt. Die Frist beginnt mit dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Rechtsänderung.

#### § 9

Das Forstamt haftet gegenüber der Stadt/Gemeinde\*) nicht für Schäden, die dieser bei der Durchführung der forsttechnischen Leitung/des forsttechnischen Betriebs\* entstehen, es sei denn, diese werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Forstamts hervorgerufen.

#### § 10

Wird der gesamte Waldbesitz, auf den sich der Vertrag bezieht, veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tage des Übergangs von Besitz und Nutzen im Wald.

#### § 11

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### § 12

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom .....

Der Vertreter des Freistaates Thüringen  
 - Landesforstverwaltung -

Der Vertreter der Stadt / Gemeinde<sup>\*)</sup>

....., den.....

....., den .....

(Siegel)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen